

>Bewahrung<

>Bewahrung< von Menschen ist eine grausame staatliche Zwangsmaßnahme. Sie bedeutet Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit, und wenn der Grund für die Bewahrung nicht entfällt – nämlich, dass der oder die Betreffende die Gewähr bietet, ein an den Normen der Gesellschaft gemessen ordentliches Leben zu führen, kann sie ein Leben lang andauern. Diese Freiheitsentziehung ist keine Sanktion für begangene Straftaten, sondern sie geschieht ausschließlich aufgrund eines von der gesellschaftlichen Norm tatsächlichen oder nur vermuteten abweichenden Verhaltens.

>Bewahrung< in der Weimarer Republik

Schon in der Weimarer Republik⁶ war Fürsorgepolitik auch eine Politik der Ausgrenzung. Kürzungen in allen Bereichen, strenge Bedürftigkeitsprüfungen und Notverordnungen bestimmten den Fürsorgealltag. Es gab selektive Kriterien bei den Leistungsgewährungen und die Diskussion um >würdige< und >unwürdige< Unterstützungsempfänger_innen begann.

Bereits Anfang der 1920er Jahre wurde von Seiten der Sozial- und Fürsorgebehörde ein *Reichsbewahrungsgesetz* gefordert, das sowohl ideologische als auch kostenreduzierende Aspekte beinhaltete. Vorreiterin war 1921, Agnes Neuhaus, Vorsitzende des *Katholischen Fürsorgevereins für Frauen, Mädchen und Kinder* und Mitglied der *Deutschen Zentrumspartei*. Die entscheidenden öffentlichen Initiativen für ein *Bewahrungsgesetz* gingen jedoch vom *Deutschen Verein für Öffentliche und Private Fürsorge* aus. Er setzte 1922 eine Kommission ein, in der Vertreter_innen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtsverbände⁶ und -einrichtungen, bekannte Psychiater_innen und namhafte Jurist_innen fast ein Jahrzehnt lang über strittige Fragen des *Bewahrungsgesetzes* debattierten und stritten. Konkret wurde diese Forderung 1928. Das Gesetz sollte die Grundlage sein, um alle als >asozial< abklassifizierten Menschen ohne Gerichtsurteil lebenslanglich einsperren zu können. Für Erwachsene waren >Arbeitshäuser< vorgesehen. Die staatlichen Jugendheime sollten entpädagogisiert – die Jugendlichen nicht mehr erzogen werden. Die Begründungen dafür waren in den Worten der Sozialpolitik >Kostenreduzierung< und >billige Instandhaltung der Arbeitskräfte<, sowie >kostengünstige und sichere Verwahrung unter Ausnutzung der Arbeitskraft<.¹

Georg Steigerthal², Leiter des Versorgungsheims Farmsen in Hamburg, schreibt 1928 in der *Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege*³:

„Beide Stellen [Polizei und Wohlfahrtspflege] haben daher auch das größte Interesse daran, für die Behandlung dieses mysteriösen Personenkreises – der erst neuerdings unter dem Terminus ‚asozial‘ zusammengefaßt wurde – zu sorgen, und es kann eigentlich nur die Frage auftauchen: wer von beiden Stellen, Polizei oder Wohlfahrtspflege, federführend sein soll und welche Zielsetzung die richtige ist: Schutz der Gesellschaft oder Fürsorge für das einzelne Individuum. [...] Bei den bewahrten Frauen äußert sich die Psychopathie vorwiegend nach der sexuellen Seite hin. Bei einigen hätten wir gerne die künstliche Unfruchtbarmachung durchgeführt, die Ärzte hielten sich aber nicht für befugt dazu. [...]

So bestehen gegenwärtig für bewahrte Frauen: eine Station für alte Schwachsinnige und Psychopathen, die keinerlei Erziehungsmöglichkeiten bieten, – eine weitere Station für ältere, von denen noch manche vorübergehend oder dauernd den Weg in das freie Wirtschaftsleben findet, – eine Station für jüngere Mädchen, die kaum noch Hoffnungen bieten – und eine Station für jüngere, von denen die meisten zur Entlassung kommen.“

Das *Reichsbewahrungsgesetz* wurde nie verabschiedet, dies hatte unterschiedliche Gründe. Ein Grund waren interne Streitigkeiten zwischen den beteiligten Ministerien. Oft konnten sie sich nicht einigen, wer für was zuständig wäre beziehungsweise wer die größere Kompetenz hätte.

Jedoch trat am 4. November 1931 eine Notverordnung in Kraft, die das Entlassungsalter aus der Fürsorgeerziehung von bisher 21. auf das 19. Lebensjahr herabsetzte und „*die Entlassung bereits nach dem 18. Lebensjahr wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen*“⁴ erlaubte. Diese >unerziehbaren< und >schwererziehbaren< Jugendlichen waren in den Augen der Fürsorge diejenigen, die unter ein *Bewahrungsgesetz* fallen würden.

>Verwahrlosung< wurde ideologisch gefüllt und sollte als Grund für die unbegrenzte Unterbringung in einer Anstalt dienen: >krankhafte< oder außergewöhnliche >Willens- und Verstandesschwäche< und >krankhafte oder außergewöhnliche >Stumpfheit des sittlichen Empfindens<. Auch >rasenhygienische< Forderungen wurden laut. So sollten >geistig und moralisch minderwertige< Menschen zwangssterilisiert werden. In Hamburg kam noch besonders der >moralische Schwachsinn<⁵ hinzu. Mit dieser Kategorie wurden Menschen bezeichnet, die als geistig behindert oder >minderbegabt< galten oder den moralischen Vorstellungen der Zeit nicht entsprachen (zum Beispiel Sexarbeiter_innen), aber auch Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage waren, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen und deshalb Wohlfahrtsempfänger_innen waren.

Diese Notverordnung blieb bis 1945 in Kraft⁶, die Nationalsozialist_innen ergänzten sie lediglich durch Gesetze und Erlasse.

>Bewahrung< im Nationalsozialismus

Der 30. Januar 1933 bedeutete für das Thema *Bewahrungsgesetz* keinen allzu großen Einschnitt. Wie auch in anderen Fragen der Gesundheits- und Sozialpolitik nahmen die neuen politischen Machthaber_innen die Forderungen der Fachkreise aus Fürsorge und Wohlfahrt durchaus positiv auf – ebenso wie Ärzt_innen, Psychiater_innen, Wohlfahrtsbeamte_innen oder Fürsorger_innen in den Nationalsozialist_innen eine politische Kraft sahen, die ihre lang bestehenden Forderungen endlich durchsetzen würden.

Die Ministerien Justiz und Inneres verabschiedeten am 14. Juli 1933 das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) und am 24. November 1933 das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung*. Innerhalb der Fürsorgeerziehung wandte man v.a. das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* konsequent an, wobei die Zwangssterilisierung zahlreicher >Fürsorgezöglinge< von diversen Autor_innen als Notbehelf für das fehlende *Bewahrungsgesetz* angesehen wurde.

Arbeitshäuser

Arbeitshäuser sollten dazu dienen, Obdachlose, Bettler_innen und Prostituierte⁶, durch einen eng reglementierten Tagesablauf und körperliche Arbeiten zu einem „ordentlichen Leben“ zu erziehen.

In der Praxis waren es Lager, in denen Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen am Rand der Gesellschaft standen, weggesperrt und diszipliniert wurden.

Während es in der Weimarer Republik⁶ einen Rückgang der Einweisungen in die Arbeitshäuser gab, änderte sich das ab 1933 schlagartig. Der Paragraph § 361 RStGB, der >Bettelei<, zusammen mit >Landstreicherei< und >Arbeits scheu< als Straftatbestand normiert, wurde schärfer als je zuvor angewandt. 1933 wurden beispielsweise zehntausende Wohnungslose verhaftet und in Arbeitshäuser gesperrt.

Ein bereits erfolgter Aufenthalt in einem Arbeitshaus konnte als Grundlage für die Einweisung als >Asozialer< in eines der Konzentrationslager durch die Gestapo⁶ dienen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Einweisung in ein Arbeitshaus in der amerikanischen Besatzungszone vorübergehend abgeschafft, aber nach der Gründung der BRD wieder eingeführt. Bis zur Abschaffung der Arbeitshäuser in der BRD 1969 wurden insgesamt 8.000 weitere Personen eingeliefert.

Helene Wessel (1898 - 1969)

Politikerin und Fürsorgerin

Mit 17 Jahren wurde sie Sekretärin der Zentrumspartei, zwei Jahre später Mitglied. Nach ihrer Ausbildung zur Jugendpflegerin arbeitete sie als Sozialbeamtin in Dortmund. Ab 1929 studierte sie an der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit mit der Abschlussarbeit: *„Lebeshaltung aus Fürsorge und Erwerbstätigkeit: Eine Untersuchung des Kostenaufwandes für Sozialversicherung, Fürsorge und Versorgung im Vergleich zum Familieneinkommen aus Erwerbstätigkeit.“*

1934 Veröffentlichung ihrer Schrift: *„Bewahrung nicht Verwahrlosung: eine fürsorgereiche und eugenische Notwendigkeit.“*

Ab 1939 arbeitete sie bei der Gefährdetenfürsorge in der Zentrale des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in Dortmund.

1951 forderte sie, nun im Deutschen Bundestag, erneut ein *Bewahrungsgesetz*.

Helene Wessel erhielt im Jahr 1956 eine Entschädigung in Höhe von 19.000,- DM, da sie als Verfolgte des Nationalsozialismus anerkannt worden war. (Als Begründung wurde angeführt, dass sie nach 1933 nicht mehr hätte publizieren können. [!])

1965 erhielt sie das Bundesverdienstkreuz.

Bereits 1933/34 enthielten alle Wohlfahrtszeitschriften schon wieder Aufsätze, die ein *Bewahrungsgesetz* forderten. Die Autor_innen sowie ihre Argumente blieben im Großen und Ganzen die Selben. Mit erstaunlicher Wendigkeit hatten sie sich dem neuen Sprachduktus angepasst. Hieß es Ende der 20er Jahre meist, dass das *Bewahrungsgesetz* eine ausschließlich fürsorgereiche Maßnahme und deshalb einzig und allein zum Schutze der Betroffenen selbst in Kraft treten müsse, so ging es jetzt in erster Linie um das Interesse der ›Volksgemeinschaft‹.

Eine Verfechterin des *Bewahrungsgesetzes* – auch noch nach der Zeit des NS – war Helene Wessel.⁷ Ab 1939 arbeitete Helene Wessel in der ›Gefährdetenfürsorge‹ und in der Zentrale des *Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder* in Dortmund. Die Schrift *„Bewahrung nicht Verwahrlosung: eine fürsorgereiche und eugenische Notwendigkeit“*⁸, von ihr 1934 veröffentlicht, ist exemplarisch dafür, wie die Verantwortlichen in Fürsorge und Wohlfahrt⁶ angesichts der veränderten politischen Landschaft auch ihre Pläne verwirklicht sahen, die sie zusätzlich mit ›eugenischen‹ Forderungen verbanden:

„Wurde ein Bewahrungsgesetz in den vergangenen Jahren als Maßnahme der Fürsorge gefordert, so muß ein solches Gesetz nicht minder dringend heute aus eugenischen Gründen verlangt werden. Die Erfassung und Bewahrung geistig minderwertiger und asozialer Menschen ist zur Hebung der erbbiologischen Lage des deutschen Volkes eine dringende Notwendigkeit. In einer Zeit, in der die deutsche Nation im schwersten Kampfe um die Rettung und Erhaltung ihrer erbgesunden Familien steht, muß alles geschehen, um durch entsprechende Maßnahmen zu erreichen, daß das deutsche Volk sich in seinem Erbgut

*nicht weiterhin verschlechtert, sondern in Zukunft ein erbgesundes und ethisch hochstehendes Volk wird.“*⁹

1939 wurde die *Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität* eingerichtet. Die Aufgabe dieser Reichszentrale war *„die kriminalpolizeiliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die erblich kriminell belastet scheinen“*.¹⁰

Weiterhin waren die Aufgaben dieser Reichszentrale: Anordnung von *„polizeilichen Zwangsmitteln“*, Einweisung in Fürsorgeheime und das Anlegen einer so genannten ›Asozialenkartei‹. Später unterstanden dieser Reichszentrale die Jugendkonzentrationslager. Damit Jugendliche, die älter als 19 Jahre und aus Sicht der Fürsorger_innen nicht ›gemeinschaftsfähig‹ waren, nicht aus der Fürsorge fielen und somit hätten freigelassen werden müssen, wurde auch hier eine Verordnung beschlossen:

Reichsleiter Martin Bormann schrieb am 30.08.1941 an den Reichsminister des Innern Hans Lammers:

„Dem Führer wurde heute berichtet, daß Zöglinge nach Vollendung ihres 19. Lebensjahres aus der Fürsorgeerziehung ausscheiden müssen, auch wenn das Ziel der Für-

sorgeerziehung als nicht erreicht angesehen wird. Der Führer wünscht, daß solche Zöglinge dann keinesfalls freigelassen werden; sie sollen ohne weiteres sofort auf Lebenszeit ins Konzentrationslager kommen.“¹¹

Dies alles waren Vorbereitungen um – staatlich legitimiert – diejenigen verfolgen zu können, die nach Ansicht der Nationalsozialist_innen nicht in die ›Volksgemeinschaft‹ passten. Jugendliche wurden sterilisiert, kamen in Konzentrationslager oder wurden direkt in ›Heil- und Pflegeanstalten‹⁶ deportiert, wo sie ermordet wurden.

›Bewahrung‹ nach 1945

Die Diskussion um ein *Bewahrungsgesetz* wurde auch nach dem Ende des Nationalsozialismus weitergeführt. Bereits 1951 forderte Helene Wessel, Mitglied der *Zentrumspartei*, im Bundestag erneut ein *Bewahrungsgesetz*:

„Die Forderung nach einem *Bewahrungsgesetz* ist von maßgebenden Fürsorgekreisen seit mehr als 30 Jahren gestellt worden. [...] Auf allen Arbeitsgebieten der Fürsorge findet man Gefährdete und Verwahrloste, die geistig oder seelisch anormal sind und deshalb für ihr Handeln nicht voll verantwortlich gemacht werden können. Es sind jene Menschen, die mit dem Leben nicht zurechtkommen, die unfähig sind, sich in die Gesellschaft einzuordnen, die trotz ihrer Großjährigkeit bezeichnenderweise die großen Kinder genannt werden. [...] Es handelt sich doch hier um Menschen, die ihre Freiheit zum eigenen Schaden und zum Schaden des Gemeinwohls mißbrauchen oder sie nicht richtig gebrauchen können.“¹²

Bemerkenswert ist, dass nicht einmal die Sprache, im Vergleich zur Zeit zwischen 1933 und 1945, verändert wurde. Es wird auch von Helene Wessel nicht näher beschrieben, welche Menschen denn für solch ein Gesetz infrage kämen. Ein Entwurf des Gesetzes blieb bei der Nennung des betroffenen Personenkreises unscharf. Im Jahr 1961 war der Gedanke des *Bewahrungsgesetzes* zum Teil im Bundessozialhilfegesetz, und zwar in den Paragraphen 72 bis 74 unter der Rubrik Hilfe für Gefährdete, enthalten. „Erst 1974 hob das Bundesverfassungsgericht diese Regelung als Verstoß gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit auf.“¹³

¹ Ebbinghaus, Angelika (Hg.): *Opfer und Täterinnen*, Frankfurt: 1996, S. 34.

² Georg Steigerthal (1885-1975), Leiter des *Versorgungsheims Farmsen* von 1926 – 1954.

³ Die *Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege* gab es von April 1925 bis zum Herbst 1944. Im Vorwort wird außer der Zielgruppe der in der Praxis Tätigen, zum ersten Mal auch an die Lernenden gedacht, die in der Weimarer Republik mehr und mehr ihren Beruf in der sozialen Arbeit fanden. Das folgende Zitat ist aus dem Artikel: *Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis*.

⁴ Limbächer, Katja (Hg.): *Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark*, Münster: 2005, S.11.

⁵ Ebbinghaus, S. 43.

⁶ Ebd., S. 239.

⁷ Ebd., S. 191.

⁸ Ebd., S. 204.

⁹ Limbächer, S. 18.

¹⁰ Ebd., S. 18.

¹¹ von Hellfeld, Matthias/Klönne, Arno: *Die betrogene Generation*, Köln: 1987, S. 309.

¹² Ebbinghaus, S. 191.

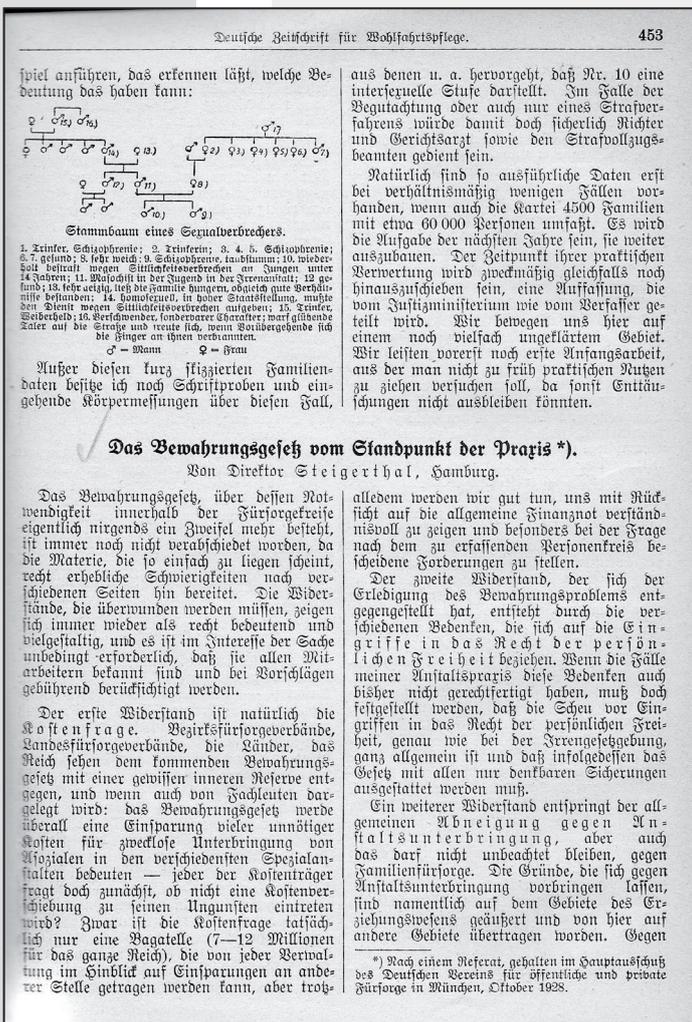
¹³ Ebd., S. 215.

⁶ siehe Glossar

Georg Steigerthal, Leiter des *Versorgungsheim Farmsen* in Hamburg, schrieb 1928 in der *Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege*:

„Um zu dem Typus des bewahrungsreifen Menschen und zu den mit dem Bewahrungsgesetz im Zusammenhang stehenden Fragen den richtigen Standpunkt zu gewinnen, muß man sich zunächst einmal die große Masse jener Menschen vergegenwärtigen, die im allerweitesten Sinne als *a n s t a l t s r e i f* bezeichnet werden kann: die Alten, Siechen⁶, gewisse körperlich Kranke, Geisteskranke, Asoziale, Verbrecher u.a. Sie haben, so lange es eine Zivilisation gibt, jedem Staatswesen Schwierigkeiten bereitet, und die Methoden ihrer Unterbringung sind höchst verschiedentlich gewesen [...].

Dokument



Faksimile des Beitrags von Georg Steigerthal in der Zeitschrift *Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege* von 1928

Notwendigkeit, die Bewahrung in das System der Fürsorge einzubeziehen und bei aller Beachtung spezieller Wünsche und Auffassungen doch den fürsorgerrischen Belangen auf jeden Fall und nach jeder Richtung hin den Vorrang einzuräumen [...].

In den Hamburger Versorgungsheim in Farmsen haben wir [...] folgende Typen bekommen:

1. Die anstaltspflegebedürftigen, aber nicht heilanstaltspflegebedürftigen zur Verwahrlosung neigenden Geisteskranken und Geisteschwachen;

2. psychopathische zur Verwahrlosung neigende Naturen und zwar vorwiegend:

- a) mit Rauschgiftsucht, also auch die Trunksüchtigen,
- b) mit Wandersucht oder triebhafter Unstetigkeit,
- c) mit hochgradiger Arbeitsscheu,
- d) mit Verwahrlosung auf sexueller Grundlage [...].

Bei den bewahrten Frauen äußert sich die Psychopathie vorwiegend nach der sexuellen Seite hin. Bei einigen hätten wir gerne die künstliche Unfruchtbarmachung durchgeführt, die Ärzte hielten sich aber nicht für befugt dazu [...].

So bestehen gegenwärtig für bewahrte Frauen: eine Station für alte Schwachsinnige und Psychopathen, die keinerlei Erziehungsmöglichkeiten bieten - eine weitere Station für ältere, von denen noch manche vorübergehend oder dauernd den Weg in das freie Wirtschaftsleben findet - eine Station für jüngere Mädchen, die kaum noch Hoffnungen bieten - und eine Station für jüngere, von denen die meisten zur Entlassung kommen [...].

Wie zu Anfang bereits erwähnt wurde, spielt bei den Vorarbeiten für das Bewahrungsgesetz die Kostenfrage eine besonders wichtige Rolle. Der Verpflegungssatz für die Farmsener Insassen liegt wesentlich unter 2 M. und auch in anderen Anstalten, sofern sie auf gesunder Grundlage ruhen, liegt er nirgends höher. M.E. sollte diese Tatsache allen sparsamen Beamten zu denken geben, denn erstens ist sicher, daß der bewahrungsreife Asoziale ein Mensch ist, der die größte Zeit seines Lebens in Anstalten sich aufhält, und zweitens ist gewiß, daß andere Anstalten, einerlei ob Strafanstalt, Krankenhaus, Heilanstalt, Fürsorgeerziehungsanstalt, weit höhere Verpflegungssätze haben.“